

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 17 (1951)  
**Heft:** 7-8

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne — Organo ufficiale della Società svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. Max Lüthi, Burgdorf. Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG., Solothurn  
Jahres-Abonnementpreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4 — Telephon Nr. 22155

Juli / August 1951

Nr. 7 / 8

17. Jahrgang

## Inhalt — Sommaire

*Luftschutz in der Schweiz:* Luftschutz im Fortschritt. Luftschutz in der Landesplanung. — *Zivilverteidigung im Auslande:* Die dänische Zivilverteidigung. Die Organisation der zivilen Sicherheit in Belgien. Die «Protection Nationale» in Frankreich. — *Kriegerfahrungen:* La guerre totale. — *Luftschutzmassnahmen:* Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Luftschutztechnik. Das Überleben von Atombombenangriffen. — *Aktive Abwehr:* Luftschild über Schweden. Le Douglas Skyrocket. — *Literatur — Kl. Mitteilungen — SLOG*

## Luftschutz in der Schweiz

### **Luftschutz im Fortschritt**

Im Verlaufe der letzten sechs Monate sind auf dem Gebiete der Reaktivierung der Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung im Kriegsfall erhebliche Fortschritte erzielt worden, die eine gebührende Würdigung verdienen.

Die *Aufklärung über die Notwendigkeit* der Luftschutzmassnahmen ist gesteigert worden. Im Zusammenhang mit neu erlassenen Beschlüssen haben mehrere Landesparteien sich näher mit diesen Problemen befasst und die Tages- und Fachpresse interessierte sich in vermehrtem Masse dafür. Eine willkommene Gelegenheit bot der Einsatz von Luftschutztruppen zur Katastrophenhilfe in Andermatt und Airolo, wobei in Wort und Bild sowie durch Radioreportagen darüber berichtet wurde, was der Luftschutz auch im Frieden zu leisten vermag. Ein Aufklärungsfilm über die persönlichen Schutzmassnahmen gegen die Wirkung von Atombomben begann im Beiprogramm der Kinotheater zu laufen und kann auch für Instruktionszwecke wertvolle Dienste leisten. Der Schweizerische Luftschutz-Verband, welcher bei Kriegsende seine Tätigkeit eingestellt hatte, soll mit Hilfe der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft wieder aufgerichtet werden; die offizielle Neubildung der Kantonalsektion Thurgau ist bereits erfolgt. Für das Jahr 1951 hat der Bundesrat noch die Abgabe einer allgemeinen Aufklärungsschrift an alle Haushaltungen in Aussicht gestellt. Auch das Schutzraum-Merkblatt ist neu abgefasst und zur Drucklegung bereitgestellt worden; es ist zunächst zur Verteilung an die Gemeinden bestimmt, welche es erst später an alle Häuser weiterzugeben haben.

Angesichts dessen, dass man bei der Durchführung der Massnahmen auf die überzeugte *Mitwirkung* der

Bevölkerung angewiesen ist, wurde diese durch eine besondere Pressemitteilung an die privaten Erhaltungsmassnahmen zur Verbesserung der Bereitschaft durch Unterhalt der bestehenden Schutzräume, Aufbewahrung des Verdunkelungsmaterials und Wiederausrüstung der früheren Hausfeuerwehren (jetzt Hauswehren genannt) erinnert. In der Juni-Session 1951 haben die eidgenössischen Kammern einem Nachkredit von über vier Millionen Franken zur Bereitstellung von Material für die Bevölkerung (Zivilgasmasken, Eimerspritzen, Stahlhelme, Armbinden und Sandsäcken) zugestimmt; allein die diskussionslose Bewilligung dieses bedeutenden Geldbetrages zeigt, wie stark die positive Wandlung in den Auffassungen der verantwortlichen Behörden zu bewerten ist.

Für die *Neubildung der Hauswehren* konnten die Vorbereitungen ebenfalls bedeutend gefördert werden, indem durch den Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1951 die Grundlage für die Ausbildung des höheren Personals (Orts-, Quartier- und Blockwarte) geschaffen wurde. Durch die Bewilligung eines Nachkredites von zirka 500 000 Franken ist ermöglicht worden, dass die Bildung dieser Rahmenorganisation beschleunigt erfolgen kann. Hierauf ist es gegebenenfalls möglich, mit der Aushebung und Instruktion der Gebäudewarte und der andern Hauswehr-Angehörigen zu beginnen.

Der *Bau von Schutzräumen* ist im Gange, seitdem der Bundesbeschluss über deren Obligatorischerklärung für alle Neubauten in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern, ohne dass dagegen das Referendum ergriffen worden war, mit zugehöriger Vollziehungs-Verordnung des Bundesrates und Departementsverfügung auf den 1. Juni 1951 in Kraft gesetzt werden